



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

164. Jahrgang

Mainz, den 11. März 2022

Nr. 3

Inhalt: Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Mainz (Seelsorge-PatDSG). – Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz (§ 29-KDG-Gesetz). – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Corona-Pandemie. – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“. – Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021. – Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO). – Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften. – Honorare an Chorleiterinnen und Chorleiter. – Baubudgetplan 2023. – Satzungsänderung der Stiftung Weltkirche. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

Präambel

26. Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Mainz (Seelsorge-PatDSG)

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) in der Diözese Mainz wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)
- § 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)
- § 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge
- § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten
- § 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:
- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
 - b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.
 - c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von
Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7
Außerkräfttreten und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung zum Schutze von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Mainz vom 1. November 1996 (KA 1996 Nr. 15) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Mainz, 8. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

27. **Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz (§ 29-KDG-Gesetz)**

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Mainz, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese selbst insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene.

§ 2
Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3
Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4
Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Mainz, 8. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

28. **Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Corona-Pandemie**

Art. 1 Änderung der MAVO Mainz

Die MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz anlässlich der Corona-Pandemie vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.), wird wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.) befristet bis zum 31.03.2022 eingefügten Regelungen gelten bis zum 31.03.2024 in der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Mainz unverändert fort.

Art. 2 Änderung der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO Mainz

Die Sonderbestimmungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz anlässlich der Corona-Pandemie vom 16.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die

Diözese Mainz 2021, Nr. 1, Ziff. 4, S. 2f.), werden wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 16.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, Nr. 1, Ziff. 4, S. 2f.) befristet bis zum 31.03.2022 eingefügten Regelungen gelten bis zum 31.03.2024 in den Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO Mainz unverändert fort.

Art. 3 Inkraftsetzung

1. Das Gesetz tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
2. Das Gesetz tritt zum 31.03.2024 außer Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

29. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2

Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich nach der abschließenden Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes vom 26.11.2021 (Az: K 06/2021) gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung zum 01.03.2022 in Kraft.

Mainz, den 24.02.2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

30. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerberater“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstatrats mittels Video- und Telefonkonferenz

erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- ²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

3. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
4. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
5. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
7. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hiermit setze ich die Änderungen in Kraft.

Mainz, 23. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

31. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021

A. Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR
In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 3a Corona-Sonderzahlung
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“
2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR
In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 7 Corona-Sonderzahlung
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.“

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V

oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 24. Februar 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

32. **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 (§ 29-KDG-Gesetz-DVO)**

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Mainz vom 01.03.2022 wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine kirchliche Stelle für eine andere kirchliche Stelle. Beteiligte können sein die Diözese Mainz, insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene. Diese Stellen handeln entweder als Verantwortliche oder Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Körperschaften und angehörig Einrichtungen diese Daten für eine der anderen genannten Körperschaften und angehörig Einrichtungen verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung,

Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Büchereien, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutz Tätigkeiten, Betreuung hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranstaltungen
- Beratung in Fragen der EDV, Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern, zentrale IT-Systeme (E-Mailsystem, Dateiablagensysteme, Archivierungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme)

(2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters: Bereitstellung, Administration, Betrieb, Durchführung und Betreuung der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Arten der Verarbeitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit in den dort genannten Körperschaften und angehörigen Einrichtungen

Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien

- Personenstammdaten, insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften,
- Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte, E-Mail,
- Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse,
- Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten,
- Planungs- und Steuerungsdaten,
- Kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz,
- Daten zur Personalverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsdaten und Vergütung,

- Daten für die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Daten für die Verwaltung von Büchereien,
- Daten für die Verwaltung von Schulen und pädagogischen Netzen,
- Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern und Wohnheimen,
- Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Personenbezogene Vorgangsdaten in Akten

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitglieder und ggf. Familienangehörige,
- Abonentinnen/Abonnenten, Lieferantinnen/Lieferanten, Kundinnen/Kunden,
- Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer im Sinne des § 4 Ziff. 24 KDG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KDG-DVO
- Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte,
- Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.

(4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf

diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.

(6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Unterauftragsverarbeitung

(1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens Textform).

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

(4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.

(2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

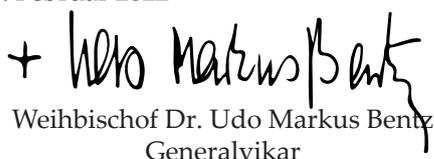
(2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Mainz, 8. Februar 2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

33. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Bistums-KODA Mainz eine neue Bistums-KODA gebildet werden. Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung geregelt (Kirchliches Amtsblatt Mainz, Nr. 2/2016).

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Mainz örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Mainz beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Bistums-KODA Mainz, Herrn Markus Horn, KODA-Geschäftsstelle, Postfach 15 60,

55005 Mainz, innerhalb der o.g. Anzeigefrist, also bis spätestens 15. Mai 2022, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

34. Honorare an Chorleiterinnen und Chorleiter

Ab 01.04.2022 werden für die Chorleiter*innen in unseren neuen Kirchengemeinden folgende Honorarsätze empfohlen:

Bei einer Probe 90-120 min. bei Nachweis	
A-Prüfung	70,00 - 125,00 EUR
B-Prüfung	65,00 - 100,00 EUR
C-Prüfung	55,00 - 70,00 EUR
D-Prüfung	50,00 - 65,00 EUR
ohne Prüfung	40,00 - 55,00 EUR.

Bei einer Probe von 45-60 min. reduzieren sich die vorgenannten Honorarsätze um 50 Prozent.

Bei der Ensemblebegleitung im Gottesdienst (mit Einsingprobe) liegen die Honorarsätze bei	
A-Prüfung	50,00 - 80,00 EUR
B-Prüfung	45,00 - 70,00 EUR
C-Prüfung	35,00 - 50,00 EUR
D-Prüfung	30,00 - 45,00 EUR
ohne Prüfung	25,00 - 40,00 EUR.

Chorleiter*innen sind bei der Abteilung Personalverwaltung anzumelden und die Rechnungen können erst nach schriftlicher Genehmigung der vertraglichen Vereinbarungen durch die Kirchengemeinden zur Zahlung angewiesen werden. Bei Chorleiter*innen handelt es sich um Honorarverhältnisse; sind Chorleiter*innen zugleich auch Organisten der Pfarrei bleiben sie komplett Honorarempfänger, wenn die Chorleitung überwiegt; sollte der Organisten-Dienst überwiegen, dann handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis.

Mainz, den 16.02.2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

35. Baubudgetplan 2023

Antragsfrist bis zum 01. Mai 2022
Baumaßnahmen, die im Baubudgetplan 2023 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2022 über das geltende Antragsverfahren beim Diözesanbauamt einzureichen.

Pfarreien nutzen das Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“, B Antrag. (B-Anträge für Maßnahmen über 50.000,00 € Gesamtkosten können nur auf der Grundlage eines zuvor anerkannten A-Antrages berücksichtigt werden. Es gelten hier die Bestimmungen zum A-Antragsverfahren gem. Kirchlichem Amtsblatt 2018 Nr. 12; §§ 9,11)

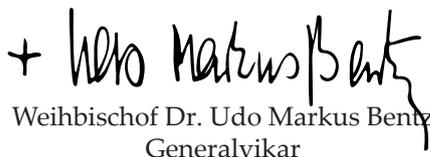
Bistumseinrichtungen nutzen das Formular "Antrag zur Aufnahme einer Baumaßnahme in den Bauetat". Der Antrag ist von der Einrichtung über deren zuständige Dezernatsleitung zu stellen.

Die Antragsformulare stehen auch zum Download bereit:

<https://bistummainz.de/kunst-gebaeude-geschichte/gebaeude/bau-und-kunst/>

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates Bau und Kunst wenden.

Mainz, 16.02.2022

+ 
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

36. Satzungsänderung der Stiftung Weltkirche

Das Kuratorium der Stiftung Weltkirche hat am 28.9.2021 die folgende Neufassung der Stiftungssatzung vom 5.5.2007 beschlossen:

Präambel

Die Katholische Kirche ist eine Weltkirche, denn sie ist auf der ganzen Welt lebendig. Sie nimmt die Belange Gläubiger aller Kontinente wahr, macht die Frohe Botschaft erlebbar und verbreitet sie. So leistet die Katholische Kirche ihren Beitrag zu mehr Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

Das Bistum Mainz will sich der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe mit Hilfe der Stiftung Weltkirche stellen. Das Ziel der Stiftung Weltkirche ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit. Auch die Entwicklung Deutschlands zum „Missionsland“ soll dabei berücksichtigt werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Weltkirche. Sie ist eine Stiftung für Initiativen in den Bereichen Mission und Weltkirche.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind:

- a) die Förderung der Religion;
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- e) die Förderung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO;
- f) die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;
- g) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

zu a) den Kirchenbau und Kirchenrenovierungen, den Klosterbau und Klosterrenovierungen, die pastorale Ausbildung von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern;

zu b) die Ausstattung und Renovierung von Einrichtungen für alte Menschen und die finanzielle Unterstützung von Betreuungsangeboten für junge und alte Menschen, Jugendfreizeiten und Besucherdiensten;

zu c) die finanzielle Unterstützung von Bau oder Modernisierung oder Erweiterung von Kindergärten, Schulgebäuden, Wohnheimen für Kinder und Studenten und von erforderlichen Lern- und Hilfsmitteln;

zu d) die finanzielle Unterstützung von nachhaltigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände der Menschen (Schulbildung, Ausbildung, Grundkenntnisse von Hygiene, Landwirtschaft);

zu e) die persönliche und finanzielle Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind z. B. durch Armenspeisung und Krankenversorgung;

zu f) die finanzielle Unterstützung für die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die

Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen sowie die Erteilung von Religionsunterricht;

zu g) die Weitergabe der Mittel an nationale und internationale Hilfswerke und Vereine sowie an Diözesen, Pfarreien und Orden im In- und Ausland.

(4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.

(5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.

(6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit dem Zweck der Stiftung in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. einem Anfangsvermögen von 1.100.000,00 Euro,
2. Zustiftungen Dritter,
3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen

4. und sonstigen Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.

(4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 2) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung der Einnahmenüberschussrechnung und der Vermögensübersicht
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Bischof von Mainz ernannten Vertreter des Bistums Mainz und
2. vier weiteren vom Bischof von Mainz berufenen Mitgliedern.

§ 9

Amtszeit des Kuratoriums

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung steht dem Bischof von Mainz zu.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats Mainz bedienen.

(2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke,
3. Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung mit einer Vermögensübersicht.
4. Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
5. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
6. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
7. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Generalvikar des Bistums Mainz als Vorsitzendem,
2. dem Dezernenten des Dezernates Seelsorge des Bistums Mainz als Stellvertreter des Vorsitzenden,

3. dem Justitiar des Bistums Mainz.

§ 13
Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 14
Beschlussfassung

(1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen- und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist.

Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt die oder der Vorsitzende ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer wie abgestimmt hat.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 16
Aufhebung, Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Beschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung des Stiftungskuratoriums sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch Bischof Peter Kohlgraf am 6.12.2021. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Satzungsänderung am 16.1.2022 anerkannt.

37. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. April 2022 oder nächstmöglichen Zeitpunkt

Dekanat Alsfeld
Pastoralraum Vogelsberg-Nord
Pfarrvikar der Pfarreien

Alsfeld, St. Christophorus, 3.375 Katholiken
und
Homberg(Ohm), Johannes Paul II., 1.602 Katholiken
und
Ruhlkirchen, St. Michael, 1.188 Katholiken
Dienstszitz ist in Alsfeld.

Zum 01. August 2022

Dekanat Wetterau-Ost
Pastoralraum Wetterau-Ost
Pfarreienvorband Altenstadt/Büdingen
Pfarrvikar für die Pfarreien
Büdingen, St. Bonifatius, 2.299 Katholiken
und
Altenstadt, St. Andreas, 3671 Katholiken
Dienstszitz ist in Büdingen

Dekanat Bergstraße-Mitte
Pastoralraum Bensheim-Zwingenberg
Pfarrvikar der Pfarreien
Bensheim, St. Georg, 5065 Katholiken
und
Bensheim, St. Laurentius, 3708 Katholiken
und
Bensheim-Auerbach, Hl. Kreuz, 2673 Katholiken
und
Fehlheim, St. Bartholomäus, 1401 Katholiken
und
Zwingenberg, Maria Himmelfahrt, 2744 Katholiken
Dienstszitz ist noch offen.

Dekanat Bergstraße-West
Pastoralraum Südliches Ried

Pfarrvikar der Pfarreien
Biblis, St. Bartholomäus, 2598 Katholiken
und
Wattenheim, St. Christophorus, 887 Katholiken
und
Hüttenfeld, Herz Jesu, 562 Katholiken
und
Lampertheim, St. Andreas, 3661 Katholiken
und
Lampertheim, Mariä Verkündigung, 2578 Katholiken

Dienstszitz ist Biblis, St. Bartholomäus

Dekanat Wetterau-West
Pastoralraum Wetterau-Süd
Pfarrvikar der Pfarreien
Bad Vilbel, St. Nikolaus, 2620 Katholiken
und
Bad Vilbel-Heilsberg, Verkl. Christi, 1907 Katholiken
und
Burgholzhausen v. d. H., Hl. Kreuz, 915 K
und
Ober-Erlenbach, St. Martinus, 1484 K
und

Harheim, St. Jakobus u. Br. Konrad, 1659 K.
und
Nieder-Eschbach, St. Stephanus, 1868 K
Dienstszitz ist Bad Vilbel St. Nikolaus

Dekanat Rodgau
Pastoralraum Mühlheim-Obertshausen
Pfarrvikar der Pfarreien
Lämmerspiel, St. Lucia, 2025 K.
und
Mühlheim-Dietesheim St. Sebastian, 2071 K
und
Hausen, St. Josef, 4127 Katholiken
Dienstszitz ist in Mühlheim-Dietesheim

Dekanat Dreieich und Rodgau
Pastoralraum Heusenstamm/Dietzenbach
Pfarrvikar der Pfarreien
Dietzenbach, St. Martinus, 4697 K
und
Heusenstamm, Maria Himmelskron , 3499 K
und
Heusenstamm, St. Cäcilia , 1519 K.
Dienstszitz ist Dietzenbach St. Martin

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzugestalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von allen hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 02. März 2022 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Bischöflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

38. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennung eines Dekans

m. W. v. 11.02.2021 bis 31.07.2022

Kölzer, Markus Antonius, Geistl. Rat, Dekan des Dekanates Mainz-Stadt, Pfarrer in Mainz-Bretzenheim „St. Bernhard“ und „St. Georg“, Mainz-Marienborn „St. Stephan“, Mainz „St. Achatius“, Pfarradministrator in der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Mainz und der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Rüsselsheim, Leiter der Pfarrgruppe Zaybachtal, rector ecclesiae der Kapelle im Haus des Diözesancaritasverbandes, wiederum zum Dekan des Dekanates Mainz-Stadt

Ernennung eines Stellvertretenden Dekans

m. W. v. 11.02.2021 bis 31.07.2022

Baunacke, Michael, Pfarrer, Stellvertretender Dekan des Dekanates Mainz-Stadt, Leiter der Wiedereintrittsstelle "Zwischenstation an der Römerpassage", Geistlicher Beirat von pax christi-Regionalverband Rhein-Main, wiederum zum Stellvertretenden Dekan des Dekanates Mainz-Stadt

Ernennungen

m. W. v. 22.01.2022

Joseph, Ajimon, Pfarrer, Pfarrvikar in Homberg (Ohm) „Johannes Paul II.“ und Ruhlkirchen „St. Michael“, zum Pfarrvikar in Heldenbergen „Mariä Verkündigung“, Karben „St. Bonifatius“ und Kloppenheim „St. Johannes Nepomuk“

m. W. v. 01.02.2022

Kleespies, Martin, Pfarrer, Pfarradministrator in Lauterbach „St. Peter und Paul“, Eichenrod „St. Antonius von Padua“, Grebenhain „Mariä Himmelfahrt“ und „St. Josef und St. Laurentius“, Herbstein „St. Jakobus und Johannes der Täufer“ und Ulrichstein „Unbefleckte Empfängnis Mariens“, Leiter der Pfarrgruppe St. Bonifatius Hoher Vogelsberg, Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg, zum rector ecclesiae der Kolpingkirche Herbstein, unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Puckel, Andreas, Dekan des Dekanates Offenbach, Pfarrer in Offenbach-Bürgel „St. Pankratius“, Offenbach-Rumpenheim „Heilig Geist“ und Offenbach-Waldheim „Heilig Kreuz“, Leiter der Italienisch sprechenden Katholischen Gemeinde Offenbach, Leiter der Pfarrgruppe Offenbach-Ost, zum Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Offenbach, , unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m. W. v. 01.02.2022 bis 31.07.2022

Wojcik, Zbigniew, Pfarrer, zum Pfarrvikar in Büdingen „St. Bonifatius“

Beauftragungen

m. W. v. 22.01.2022

Wornath, Kai Rudolf, Pfarrer, Pfarradministrator in Dorn-Assenheim „St. Maria Magdalena“ und Wickstadt „St. Nikolaus“, Geistlicher Leiter der Curia Darmstadt der Legio Mariae, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums als Pfarradministrator Heldenbergen „Mariä Verkündigung“, Karben „St. Bonifatius“ und Kloppenheim „St. Johannes Nepomuk“, bis zur Wiederbesetzung der Stelle und unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Entpflichtungen

m. W. v. 31.01.2022

Wahl, Hans-Joachim, Geistl. Rat, als Dekan des Dekanates Gießen, als Pfarrer der Italienisch sprechenden Katholischen Gemeinde Gießen und als Pfarrer in Gießen „St. Albertus“, „St. Bonifatius“ und „St. Thomas Morus“

Freistellung

m. W. v. 01.02.2022 bis 30.11.2025

Wahl, Hans-Joachim, Geistl. Rat, für die Aufgabe des Bundespräses des Kolpingwerkes

Sterbefall

Im Herrn sind verstorben am

6. Februar 2022

Heinz, Eberhard, Pfarrer i.R., geb. am 04.09.1947, gew. am 29.05.1976

27. Februar 2022

Kipfstuhl, Clemens, Pfarrer, geb. am 21.03.1977, gew. am 14.06.2008

7. März 2022

Kost, Walter, Ständiger Diakon i.R., geb. am 28.04.1935, gew. am 23.10.1971

B. Laien

Gemeindeassistenten/innen, -referenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 15.02.2022

Krost, Melissa, Gemeindeferentin, als Crossmedia-Redakteurin in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat Mainz

m. W. v. 01.03.2022

Becker, Christina, als Gemeindeferentin in der Pfarrgruppe Langen/Egelsbach

Beurlaubungen

m. W. v. 28.02.2022 bis 28.03.2023

Böhm, Barbara, Gemeindeferentin, aufgrund Verlängerung der Elternzeit